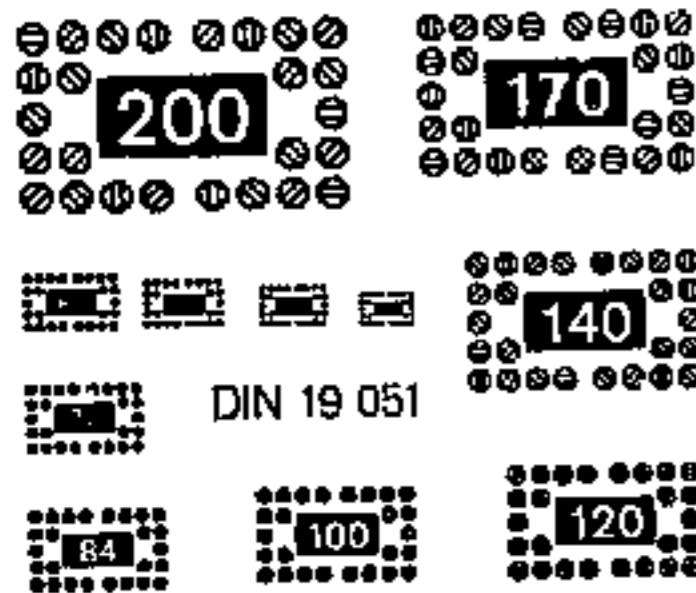

Verfassungspolitische Leitlinien des DGB zu einer gesamtdeutschen Verfassung

Bausteine des DGB zur Entwicklung des Grundgesetzes zu einer gesamtdeutschen Verfassung



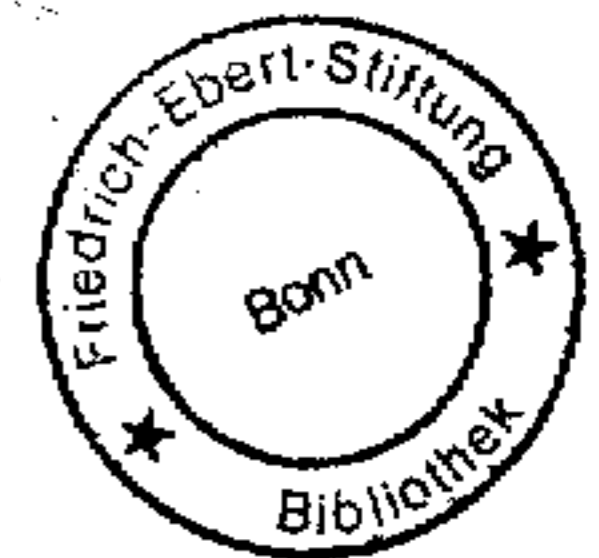
A 96 - 03176



Gewerkschaft
Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr

**Verfassungspolitische Leitlinien
des DGB zu einer
gesamtdeutschen Verfassung**

**Bausteine des DGB zur
Entwicklung des Grundgesetzes
zu einer
gesamtdeutschen Verfassung**



A 96 - 03176

Verfassungspolitische Leitlinien

des DGB zu einer gesamtdeutschen Verfassung

Verabschiedung einer auf dem Grundgesetz basierenden Verfassung durch Volksentscheid

Nach der Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands ist die Diskussion um die Grundlagen des gemeinsamen Staates und die Verabschiedung einer Verfassung durch das deutsche Volk schon aus Gründen des demokratischen Selbstverständnisses und der politischen Kultur notwendig. Das Grundgesetz hat sich in den mehr als 40 Jahren bundesrepublikanischer Praxis bewährt. Eine Verfassung bedarf jedoch der Legitimation durch das gesamte Staatsvolk.

Ausbau und Stärkung des Sozialstaatsprinzips

Seit der Verabschiedung des Grundgesetzes ist die Diskussion über eine Stärkung und Konkretisierung seiner sozialen Dimension nicht verstummt. Für den DGB war die Verwirklichung und Ausgestaltung des Sozialstaatsgebots seit jeher Leitmotiv des gesellschaftspolitischen Handelns. Verteilungsgerechtigkeit und Mitbestimmung sind bis heute nicht in dem Maße verwirklicht, wie wir es für notwendig erachten.

Der DGB fordert die Aufnahme folgender Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz:

1. Recht auf Arbeit.
2. Recht auf soziale Sicherung.
3. Herstellung tatsächlich gleicher Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen. Der Staat ist von Verfassungs wegen verpflichtet, auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer gleichermaßen hinzuwirken.
4. Recht auf Bildung.
5. Recht auf angemessenen Wohnraum.

Der DGB fordert zur weiteren Verwirklichung des Sozialstaatsgebots:

1. Ausdrückliche Gewährleistung des Streikrechts, Verbot der Aussperrung.
2. Verfassungsrechtliche Gewährleistung des Rechts auf gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Organisationen für alle Ebenen.
3. Ausrichtung des öffentlichen Dienstrechts an einheitlichen Grundsätzen, uneingeschränkte Geltung des Tarif- und Streikrechts für den öffentlichen Dienst.
4. Gewährleistung der Rechte der Arbeitnehmer und der Gewerkschaften im kirchlichen Bereich.

Aufnahme und Konkretisierung weiterer Grundrechte

Bedingt durch Entwicklungen vielfältiger, tatsächlicher und gesellschaftspolitischer Art stellen sich Fragen des klassischen Grundrechtsschutzes, verstanden als Abwehrrecht gegen staatliche Eingriffe, heute wesentlich konkreter als 1949 bei Verabschiedung des Grundgesetzes. Hier ist bislang vor allem die Rechtsprechung als Korrektiv aufgetreten, indem sie einen weitgehenden Grundrechtsschutz auch gegenüber anderen Grundrechtsträgern (z. B. Wissenschafts- und Forschungsinstituten) herausbildete. Dieser Entwicklung gilt es nun auch im Grundgesetz selbst Rechnung zu tragen.

Der DGB fordert daher zum Erhalt und Ausbau der Menschenrechte in der Verfassung:

1. Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit vor Gefahren gefährlicher Forschung wird unter Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit garantiert.
2. Das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf informationelle Selbstbestimmung genießt besonderen Schutz.
3. Das Recht der nationalen und ethnischen Minderheitsgruppen auf besonderen Schutz wird gewährleistet.

Verfassungsnormen zur Friedenssicherung und zum Umweltschutz

Der DGB fordert:

1. Das im Grundgesetz enthaltene Friedensgebot wird durch das Verbot von Massenvernichtungsmitteln sowie durch Verschärfung des Verbots von Rüstungsexporten konkretisiert.
2. Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Ausbau und Stärkung der Demokratie

Die Verfassungsordnung des Grundgesetzes ist als überwiegend repräsentative Demokratie angelegt. Diese Entscheidung erfolgte 1949 vor allem aus Sorge vor der andauernden Wirkung der im Dritten Reich propagierten antiparlamentarischen und antidemokratischen, auf Affekte zielenden Politik. Heute gilt es, diese Entscheidung erneut zu überdenken. Die Aufnahme demokratischer Beteiligungsformen ist geeignet, die bestehende repräsentative Demokratie sinnvoll zu ergänzen und die weitere demokratische Entwicklung des Staates zu fördern.

Der DGB fordert:

1. Plebiszitär-demokratische Elemente finden Aufnahme in die Verfassung.
2. Das kommunale Wahlrecht für AusländerInnen und Ausländer, die sich seit längerer Zeit rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, wird durch die Verfassung eröffnet.

Europäische Integration

Die Zeit der großen Nationalstaaten gehört der Vergangenheit an. Die Bundesrepublik steht in vielfältiger Verflechtung mit anderen Staaten der Welt, insbesondere jedoch mit den Staaten der Europäischen Gemeinschaft. Dieser Tatsache muß auch die Verfassung Rechnung tragen. Aus unserer Sicht gilt es hier insbesondere, den bestehenden sozialen und demokratischen Standard zu wahren.

Der DGB fordert:

1. Wahrung des erreichten demokratischen und sozialstaatlichen Standards sowie des Grundrechtsschutzes im Zuge der europäischen Integration.
2. Stärkung der Bundesländer.

**Bausteine
zur Entwicklung des Grundgesetzes
zu einer
gesamtdutschen Verfassung**

Mitglieder des verfassungspolitischen Arbeitskreises:

Prof. Dr. Hans-Peter Schneider, Universität Hannover
Dr. Dr. Helmut Simon, Bundesverfassungsrichter a.D.
Prof. Ulrich Hammer, Gewerkschaft ÖTV
Stefan Bernhardt, Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands
Dr. Hans H. Wohlgemuth, IG Bergbau und Energie
Dr. Henner Wolter, IG Medien
Prof. Dr. Michael Kittner, IG Metall
Wolfgang Penningsdorf, IG Chemie-Papier-Keramik
Dr. Erich Fischer, Berlin
Klaus Beck, DGB-Verbindungsstelle Bonn
Karl Feldengut, DGB Bundesvorstand
Dr. Wolfgang Uellenberg-v. Daven, DGB Bundesvorstand
Karl Kehrman, DGB Bundesvorstand
Dr. Heinz Geater, DGB Bundesvorstand
Monika Sommer, DGB Bundesvorstand

Vorwort	1
I. Konkretisierung und konsequente Durchsetzung des Sozialstaatsprinzips durch soziale Grundrechte in der Verfassung:	
1. Recht auf Arbeit	8
2. Recht auf soziale Sicherheit	11
3. a) Sicherung des Streikrechts und der Koalitionsfreiheit, Verbot der Aussperrung	13
3. b) Recht des öffentlichen Dienstes	16
3. c) Arbeitnehmerrechte in kirchlichen Betrieben	19
4. Recht auf umfassende Mitbestimmung	21
5. Gleichstellung von Männern und Frauen	24
6. Vereinbarkeit von Beruf und Familie	27
7. Recht auf Bildung	30
8. Recht auf angemessenen Wohnraum	33
II. Weitere Grund- und Menschenrechte in der Verfassung	
1. Schutz vor Gefahren risikobehafteter Forschung	35
2. Recht auf informationelle Selbstbestimmung - umfassender Datenschutz.	38
3. Gewährleistung des Asylrechts	40
4. Schutz nationaler und ethnischer Minderheiten.	42
III. Verfassungsnormen zum Umweltschutz und zur Friedenssicherung	
1. Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage	44
2. Sicherung des Friedens.	46

IV. Ausbau und Stärkung der Demokratie	
1. Volksbegehren und Volksentscheid	49
2. Kommunales Ausländerwahlrecht	52
V. Verfassungsnormen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland	
1. Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse in allen Bundesländern	54
2. Teilungsfolgenlastenausgleich	57
VI. Europäische Integration	60
Anhang: Erhalt der Deutschen Bundespost	62

Verfassungsbausteine des DGB

- zu einer neuen Verfassung auf Basis des Grundgesetzes
durch Volksentscheid -

Vorwort

Die Vereinigung Deutschlands vollzog sich nach Art. 23 Grundgesetz als Beitritt der neuen Länder. Damit steht der Verfassungsauftrag von 1949 (Art. 146 GG) weiter im Raum: Das deutsche Volk soll die Gelegenheit haben, in freier Entscheidung eine Verfassung zu beschließen. Die Aufgabe, eine vom gesamten Volk zu verabschiedende Verfassung zu erarbeiten, ist durch den Einigungsvertrag erneut bestätigt worden.

Die Diskussion um die Grundlagen des gemeinsamen Staates und die Verabschiedung einer Verfassung ist aus Gründen des demokratischen Selbstverständnisses und der politischen Kultur notwendig. Die Vollendung der staatlichen Einheit muß Ausgangspunkt einer auf Dauer angelegten, stabilen politischen Ordnung sein. Die faktisch erfolgte Legitimation des Grundgesetzes in den letzten 40 Jahren bundesrepublikanischer Geschichte kann die ausdrückliche Zustimmung des Volkes zu den Grundlagen des Staates nicht ersetzen. Welchen Inhalt die Verfassung der nun souveränen Bundesrepublik im vereinten Deutschland letztlich haben soll, kann nur dann vom Staatsvolk als obersten Souverän bestimmt werden, wenn die Bürgerinnen und Bürger zunächst die Möglichkeit haben, in breit angelegter Verfassungsdiskussion ihre Meinung zu äußern und sich für Reformen zu entscheiden.

Der DGB fordert daher die Verabschiedung einer auf dem Grundgesetz basierenden Verfassung durch Volksentscheid.

Der Diskussion um eine Verfassung des geeinten Deutschland kommt für die Herausbildung der demokratischen und sozialen Einheit Deutschlands eine wesentliche Rolle zu. Die Verfassung definiert den Rahmen, innerhalb dessen wir alle leben und unser Zusammenleben gestalten und entwickeln wollen. Der DGB sieht hier seine Mitverantwortung, die rechts- und sozialstaatliche Demokratie des Grundgesetzes im Hinblick auf eine Gesellschaftsordnung weiter auszubauen, die allen Menschen gleichermaßen die freie Entfaltung ihrer Persönlichkeit in sozialer Verantwortung ermöglicht.

Gleichzeitig gilt es, bestehende Freiheitsbereiche zu bewahren und abzusichern.

- Erhalt des Asylrechts.

Bestrebungen, das Asylrecht des Grundgesetzes durch Änderung von Art. 16 Abs. 2 Satz 3 oder Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes einzuschränken, lehnen die Gewerkschaften ab. Das im Grundgesetz verbrieftte Asylrecht steht als Zeichen für den humanitären Charakter der Bundesrepublik und die Lehren aus den Erfahrungen der deutschen Flüchtlinge während der nationalsozialistischen Herrschaft. Seine Preisgabe gerade im Anschluß an die deutsche Einigung wäre vor diesem Hintergrund fatal und würde sowohl nach innen als auch nach außen falsche Zeichen setzen.

Der in Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes gewährleistete Rechtsschutz gegenüber der öffentlichen Gewalt stellt eine Grundsatznorm für die gesamte Rechtsordnung dar. Als Aspekt des Rechtsstaatsprinzips ist diese Verfassungsnorm verfassungsänderungsfest. Sie unterliegt der "Ewigkeitsgarantie" des Art. 79 Abs. 3 GG. Es ist für uns daher inakzeptabel, Asylbewerbern diesen Rechtsschutz abzuschneiden.

Eine Reform des Grundgesetzes erscheint demgegenüber vor allem in folgenden Punkten notwendig:

- Ausbau sozialer Grundrechte und Stärkung des Sozialstaatsprinzips.

Die Aufnahme des Sozialstaatsgebots als Staatszielbestimmung in das Grundgesetz war 1949 eine Errungenschaft gegenüber der Weimarer Reichsverfassung. Die soziale Ausgestaltung der ersten Deutschen Republik war von der Verfassung künftigen parlamentarischen Mehrheiten überlassen worden. Erst im Grundgesetz wurde die Verpflichtung zur sozialen Ausgestaltung des Staatswesens unmittelbar geltendes Verfassungsgebot und Staatsziel.

Seit der Verabschiedung des Grundgesetzes ist die Diskussion über eine Stärkung und Konkretisierung dieser sozialen Dimension nicht verstummt. Für den DGB war die Verwirklichung und Ausgestaltung des Sozialstaatsgebots seit jeher Leitmotiv des gesellschaftspolitischen Handelns. Verteilungsgerechtigkeit und Mitbestimmung sind bis heute nicht in dem Maße verwirklicht, wie wir es für notwendig erachten. Für eine geänderte Verfassung schlagen wir daher vor, dieses Staatsziel näher zu bestimmen und ihm insgesamt mehr Gewicht zu verleihen. Dieses soll durch die Aufnahme sozialer Rechte und sozialer Staatszielbestimmungen erfolgen.

Die hier vorgeschlagenen Staatszielbestimmungen sind Direktiven für staatliches Handeln und verpflichten Gesetzgebung und Verwaltung, ihr Handeln in einer bestimmten Weise auszurichten. Im Unterschied zu den Grundrechten stellen sie kein einklagbares Recht dar; ihre Beachtung durch die staatlichen Stellen kann jedoch vom Bundesverfassungsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit auf Antrag überprüft werden. Somit stellen sie keine unverbindlichen Zielformulierungen in der Verfassung dar.

Als Staatszielbestimmung schlagen wir vor "das Recht auf Arbeit, das "Recht auf soziale Sicherung", das "Recht auf Wohnung" und das "Recht auf Bildung" zu statuieren. Die hier vorgeschlagenen Artikel verpflichten den Staat, die genannten Rechte im Rahmen seiner Möglichkeiten zu schützen und auszuweiten. Diese Staatszielbestimmungen müssen durch materielle Ansprüche auf bestimmte Leistungen wie "Arbeitsförderung und Weiterbildung" und "soziale Mindestsicherung" flankiert werden. Die vorgeschlagenen Reformen sind geeignet, den sozialen Gehalt unserer Verfassung zu stärken und dem Freiheitsgrundrecht für alle Bürgerinnen und Bürger Geltung zu verschaffen.

- Ausbau demokratischer Teilhaberechte

Das Grundgesetz hat sich bisher der Einführung plebiszitärer Elemente verschlossen. Nach 40 Jahren stabiler demokratischer Entwicklung im Westen und der demokratischen Revolution in der DDR ist es nun an der Zeit, dem Volk direkt demokratische Beteiligungsformen zu eröffnen. Entstandene Gräben zwischen politisch mündigen Bürgern und gewählten Volksvertretungen können so beseitigt werden. Volksbegehren und Volksentscheid gehören als tragendes Element zu einer ergänzten Verfassung gehören.

Als Modell der demokratischen Teilhabe im Wirtschaftsleben hat sich bisher die gleichberechtigte Mitbestimmung im Bereich der Montan-Industrie bewährt. Hier hat sich in aller Deutlichkeit gezeigt, daß Arbeitnehmer auch im Umfeld von Unternehmenspolitik gesellschaftliche Verantwortung für das regionale und gesellschaftliche Umfeld übernehmen. Diese Form einer demokratischen Beteiligung muß sich auch auf gesamtwirtschaftlicher Ebene realisieren lassen. Wir schlagen daher die grundgesetzliche Verankerung einer gleichberechtigten Mitbestimmung bei der Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung vor, die der gemeinsamen Verantwortung und Leistung der Unternehmer und Arbeitnehmer für die Wirt-

schaft gerecht wird.

Der Grundsatz der demokratischen Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Prozessen muß für alle Bürgerinnen und Bürger Geltung haben. Dies gilt auch für unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger, die seit längerer Zeit in unserem Land leben und arbeiten. Gerade in einem vereinigten Deutschland kommt der Verbesserung der Rechtsstellung der ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger besondere Bedeutung zu. Hier fordern wir als Mindestes die Verankerung eines kommunalen Wahlrechts für Ausländer in der Verfassung.

- Gleichstellung von Männern und Frauen

Ein für uns wichtiges Anliegen ist die Gleichstellung von Männer und Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, daß das allgemeine Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes die faktische Gleichstellung von Frauen in der Gesellschaft nicht hat gewährleisten können. Nach mehr als 40 Jahren demokratischer Entwicklung der Bundesrepublik kann von einer gleichberechtigten Beteiligung der Frauen am politischen und gesellschaftlichen Leben nicht die Rede sein. Hier bedarf es der aktiven Förderung durch den Staat. Wir schlagen daher einen Verfassungsbaustein vor, der Maßnahmen zur Frauenförderung zum Ausgleich bestehender Nachteile ausdrücklich zuläßt.

- Ökologie

Seit Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949 ist die ökonomische Entwicklung der Bundesrepublik in einem nicht erwarteten Umfang fortgeschritten, haben sich Wissenschaft und Technik rasant fortentwickelt. Die damit verbundenen negativen Folgen und Gefährdungen für die Menschen waren zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Grundgesetzes nicht voraussehbar. Unser heutiger Wissensstand verpflichtet zu einer Konkretisierung des Schutzes von Mensch und Umwelt vor Gefahren schrankenloser Produktion und unkontrollierter Forschung. Deshalb schlagen wir in unseren Bausteinen Regelungen zur Verwirklichung eines wirksamen Umweltschutzes vor und fordern die Anzeigepflicht für risikobehaftete Forschungsvorhaben.

- Gleichwertige Lebensverhältnisse in Ost und West -
Stärkung des sozialen Bundesstaates

Ein in geeinten Deutschland geltendes Grundgesetz muß sich der Aufgabe stellen, Rahmenbedingungen für die möglichst schnelle Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Ost und West zu schaffen. Hier besteht ein erheblicher Handlungsbedarf, nachdem nach dem Beitritt der fünf neuen Länder das im Grundgesetz vorausgesetzte Maß an sozialer und wirtschaftlicher Homogenität zwischen den Ländern erheblich gestört ist. Diese Situation ist für uns Anlaß, über den Begriff des "sozialen Bundesstaates" in Art. 20 Abs. 1 GG neu nachzudenken. Hier kommt schon jetzt nicht nur das Prinzip der bündischen Solidarität der Länder zum Ausdruck, sondern auch das Ziel der Harmonisierung von sozialen Lebensverhältnissen. Wir schlagen daher für ein reformiertes Grundgesetz die Stärkung dieser sozialen Komponente der Bundesstaatlichkeit vor und stellen Regelungen zur Diskussion, die die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Ost und West, bei Bewahrung ihrer Vielfalt, zu fördern geeignet sind.

- Friedensauftrag und Verantwortlichkeit in der Welt

Die in der Verfassung bereits enthaltene Verpflichtung aller staatlichen Gewalt auf eine friedliche Außenpolitik und die Förderung des Friedens in der Welt ist zu konkretisieren. Die Bundesrepublik ist in den Kreis der fünf größten Exporteure von Waffen und Rüstungstechnologien aufgerückt; diese Tatsache macht deutlich, daß die im Grundgesetz enthaltenen friedens- und sicherheitspolitischen Bestimmungen zu verstärken sind. Denn auch wenn der Krieg als Mittel der Politik zwischen zivilisierten Staaten geächtet ist, kann, solange noch Massenvernichtungsmittel überall auf der Erde vorhanden sind und Rüstung exportiert wird, nicht ausgeschlossen werden, daß diese Waffen letztlich auch angewendet werden.

Die Bundesrepublik trägt als wohlhabendes Land in der Welt eine Verantwortung für die Entwicklung der armen Länder der sogenannten Dritten Welt. Diese ökonomische und humanitäre Verantwortung in einer Welt, die insbesondere auch der wirtschaftlichen Entwicklung der armen Länder verpflichtet ist, sollte in der Präambel des Grundgesetzes zum Ausdruck gebracht werden. Unser Anliegen, die Schaffung sozialen Friedens und die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist nicht mehr nur eine nationale Aufgabe, sondern geht weit darüber hinaus. Die unterschiedlichen Lebensbedingungen in den reichen und den armen Ländern der Welt erfordern eine weit über das bisherige Maß hinausgehende praktische Solidarität seitens des wohlhabenden Teils der Welt, hier insbesondere auch der Bundesrepublik.

Wir stellen unsere Verfassungsbausteine zur Diskussion, um uns an einer möglichst breit geführten öffentlichen Debatte zu beteiligen, die über die Fragen der Verfassung und der konsensfähigen staatlichen Grundlagen auch zu einer neuen Standortbestimmung der Grundwerte unseres Gemeinwesens und der in ihm lebenden Menschen in einem sich öffnenden Europa und in der Welt beitragen kann.

I. 1. Verfassungsbaustein: Recht auf Arbeit

Forderung:

Das Recht auf Arbeit wird als Staatsziel im Grundgesetz verankert.

Begründung:

Arbeit und Beruf haben für den Menschen eine Bedeutung, die weit über die bloße Möglichkeit des Erwerbs und der Sicherung des Lebensunterhalts hinausgeht. Die Art und die Bedingungen der Arbeit bestimmen im Arbeitsbereich selbst und darüber hinaus die gesamte Lebensgestaltung. Die Arbeit und die Berufstätigkeit prägen den Menschen durch die Notwendigkeit, die Berufskenntnisse ständig zu verfeinern, anzupassen und auszuweiten. Arbeit ist ein wesentliches Element der Menschenwürde und sozialer Integration. Es ist Voraussetzung eines menschenwürdigen Daseins und einer sich in Freiheit sowie Sozialität entfaltenden Persönlichkeit, sich nach freier Willensentscheidung zur Sicherung der eigenen materiellen Lebensexistenz beruflich zu betätigen. In diesem Rahmen ist schon aufgrund Art. 12 GG und unter geltendem Völkerrecht ein Recht auf Arbeit insofern zu bejahen, als eine Verpflichtung des Staates besteht, die Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Diese soziale Dimension des Grundgesetzes bedarf der Stärkung und Konkretisierung.

Die verfassungsgerechte Anerkennung des Rechts auf Arbeit ist als Staatszielbestimmung Gebot für staatliches Handeln, das in Unterschied zu dem klassischen Grundrechten kein einklagbares Recht begründet. Gleichwohl ist die Befolgung des Staatsziels durch die Organe des Staates durch das Bundesverfassungsgericht überprüfbar.

Das Staatsziel verpflichtet Politik und Verwaltung, ihr Handeln am Ziel der Vollbeschäftigung auszurichten; darüber hinaus kommt ihm erhöhte Bedeutung bei der Auslegung von Rechtsvorschriften durch die Gerichte zu, die insbesondere zwischen dem vom Grundgesetz verbürgten Recht auf Eigentum und dem Recht auf Arbeit im Konfliktfall abzuwägen haben. Der einfache Gesetzgeber ist gefordert, den Bestandsschutz des Arbeitsverhältnisses angesichts einer grundgesetzlichen Entscheidung für eine Staatszielbestimmung "Recht auf Arbeit" neu zu überdenken und zu stärken.

Durch die Verankerung dieses "Rechts auf Arbeit" in der Verfassung wird auf Verfassungsebene letztlich der international schon bestehende Standard nachvollzogen. Das Recht auf Arbeit ist als internationales Menschenrecht in Art. 23 Abs. 1 der UN-Menschenrechtsdeklaration schon formuliert. Durch internationale Verträge, wie das Übereinkommen Nr. 122 der Internationalen Arbeitsorganisation, das seit 1972 mit Gesetzeskraft in der Bundesrepublik gilt, ist die nationale Politik schon jetzt am Ziel der vollen, produktiven und frei gewählten Beschäftigung zu orientieren. Diese Grundsatzentscheidungen bedürfen der Umsetzung in höchstrangiges nationales Recht, in die Verfassung.

Das als Staatsziel verstandene Recht auf Arbeit bedarf der Ergänzung durch flankierende Maßnahmen in Gestalt einklagbarer Ansprüche auf Arbeitsförderung, Weiterbildung oder Umschulung und angemessene Lohnersatz- oder Unterhaltsleistungen. Die Formulierung als Anspruch eines jeden Bürgers und einer jeden Bürgerin gegen den Staat macht gleichzeitig deutlich, daß dieser selbst diese Aufgaben wahrzunehmen hat. Die Arbeitsvermittlung kann in einem Sozialstaat sinnvoll nur durch staatliche Stellen erfolgen, die insbesondere den Interessen der arbeitssuchenden Menschen verpflichtet sind und diese

nicht zum Objekt ihrer wirtschaftlichen Betätigung machen. Das Arbeitsvermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit muß insofern erhalten bleiben.

Der hier vorgeschlagene Entwurf konkretisiert das Sozialstaatsprinzip als Anspruch auf soziale Teilhabe in seinem Abs. 2 für alle diejenigen, die eine staatliche Vollbeschäftigungspolitik alleine nicht erreicht.

Formulierungsvorschlag:

Abs. 1

Das Recht auf Arbeit, welches das Recht jedes einzelnen umfaßt, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte Arbeit zu menschenwürdigen und gerechten Bedingungen zu verdienen, wird von aller staatlichen Gewalt anerkannt und geschützt. Der Staat ist verpflichtet, für die Verwirklichung dieses Rechtes zu sorgen, insbesondere durch eine Politik der Vollbeschäftigung und der Arbeitsförderung sowie durch Regelungen zum Schutz bestehender Arbeitsverhältnisse.

Abs. 2

Unentgeltliche Berufsberatung und Arbeitsvermittlung werden gewährleistet. Soweit ein angemessener Arbeitsplatz nicht vorhanden ist, besteht Anspruch auf Umschulung, Weiterbildung und angemessene Lohnersatzleistungen.

I.2. Verfassungsbaustein: Recht auf soziale Sicherheit

Forderung:

Das Recht auf soziale Sicherung wird als Staatszielbestimmung im Grundgesetz festgeschrieben.

Begründung:

Menschenwürde und Sozialstaatsgrundsatz gebieten die Voraussetzungen für jeden Menschen zu schaffen, ein Leben frei von materieller Not und Armut zu führen. Die Verpflichtung des Staates, für die Verwirklichung der Grundrechte zu sorgen, bedarf vor allem im Bereich der sozialen Mindestsicherung der Konkretisierung. Eine am Menschenbild des Grundgesetzes orientierte Mindestsicherung muß über den reinen materiellen Bedarf des täglichen Lebens hinaus die Führung eines aktiven Lebens ermöglichen, das sich in Beziehung zur kulturellen Umwelt realisiert.

Ein Recht auf soziale Sicherung kann angesichts der vielfältigen Formen möglicher sozialer Sicherungssysteme nur als Staatszielbestimmung formuliert sein. Durch die Aufnahme einer solchen Staatszielbestimmung in das Grundgesetz wird jedoch klargestellt, daß staatlicherseits Sorge getragen werden muß, allen Menschen Zugang zu einem sozialen Sicherungssystem zu eröffnen. Ziel der staatlichen Politik muß sein, jedem Menschen die materielle Teilhabe am allgemeinen gesellschaftlichen Wohlstand zu gewährleisten, sowohl in Phasen der aktiven Erwerbstätigkeit als auch in Zeiten der Nichterwerbstätigkeit. Unabdingbare Voraussetzung der Realisierung dieses Staatszieles ist eine bedarfsbezogene Mindestsicherung.

Formulierungsvorschlag:

Abs. 1

Der Staat anerkennt und schützt das Recht eines jeden auf soziale Sicherung, die eine menschenwürdige, eigenverantwortliche Lebensgestaltung ermöglicht.

Abs. 2

Er verwirklicht dieses Recht durch ein System der sozialen Sicherung und gewährleistet insbesondere eine soziale Mindestsicherung für Menschen, die im häuslichen Bereich Kinder erziehen oder für andere sorgen, für Alte, Kranke, Pflegebedürftige, Erwerbsunfähige, Obdach- und Mittellose.

**I. 3a. Verfassungsbaustein:
Sicherung des Streikrechts und der Koalitionsfreiheit;
Verbot der Aussperrung**

Forderung:

Das Streikrecht wird ausdrücklich gewährleistet; die Aussperrung verboten.

Begründung:

Als spezifisch koalitionsmäßiges Betätigungsrecht wird das Streikrecht lediglich durch Art. 9 Abs. 3 GG mitgarantiert, ohne daß es in dieser Verfassungsbestimmung ausdrücklich erwähnt wird. Vielmehr wird es vorausgesetzt. Diese Offenheit des Grundgesetzes ist darin begründet, daß im Parlamentarischen Rat 1949 über bestimmte Einzelfragen keine Einigkeit erzielt werden konnte. Die Zulässigkeit des Streiks im allgemeinen wurde vorausgesetzt. Die Zurückhaltung des Grundgesetzes in diesem Punkt hat jedoch zur Folge gehabt, daß allein die Rechtsprechung, d.h. zunächst das Bundesarbeitsgericht, Inhalt und Grenzen des Streikrechts bestimmt hat. Angesichts der Bedeutung des Arbeitskämpfungsmittels Streik - nur durch ihn sind auf dem Arbeitsmarkt die annähernd gleichen Verhandlungsbedingungen herzustellen - ist es überfällig, über dieses Kämpfungsmittel eine demokratisch legitimierte Entscheidung herbeizuführen und diese im Grundgesetz zu verankern.

Die verfassungserrechtliche Gewährleistung des Streikrechts bedarf der Ergänzung durch das Verbot der Aussperrung. Jede Aussperrung verletzt die Menschenwürde der streikenden Arbeitnehmer im Kern. Durch den Akt der Aussperrung wird der einzelne zum Objekt unternehmerischen Handelns, während sich das kollektive Kämpfungsmittel des Streiks seiner Natur nach nicht gegen Menschen, sondern gegen Sachen,

nämlich die Produktions- und sonstigen Betriebseinrichtungen richtet. Daher kann auch eine sogenannte Abwehraussperrung nie eine verhältnismäßige und ausgewogene Antwort auf einen Streik darstellen.

Gleichzeitig verschiebt die Aussperrung - auch die in ihrem Umfang begrenzte Aussperrung - das durch einen Streik annähernd hergestellte Gleichgewicht im Arbeitskampf wiederum zugunsten der Arbeitgeber. Denn der von der Rechtsprechung entwickelte Paritätsgrundsatz - dem Arbeitskämpfungsmittel Streik soll das Arbeitskämpfungsmittel Aussperrung als Gegenmittel entsprechen - läßt die tatsächlich bestehenden Disparitäten außer Acht, die in der Wirtschaftsordnung begründet sind. Die hier gemeinte Parität ist rein formaler Natur und läßt die starke Machtstellung der Arbeitgeber im Arbeitskampf, die sich aus der Verfügungsgewalt über die Betriebe, betrieblichen Einrichtungen und Dienststellen ergibt, außer Acht. Die vorgelagerte ökonomische Ungleichheit hat zur Folge, daß den Unternehmen automatisch sämtliche wirtschaftlichen Zuwächse zufließen, während die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften zur Durchsetzung ihrer berechtigten Forderung auf einen "Angriff" durch Streik angewiesen sind. Die Aussperrung stellt in dieser Situation einen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht dar.

Die Entwicklung der BAG-Rechtsprechung und auch der aktuelle Beschluß des Bundesverfassungsgerichts zur Aussperrung, die die Aussperrung unter eingeschränkten Voraussetzungen für verfassungsmäßig erachten, haben gezeigt, daß eine demokratisch-legitimierte Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers zu diesem zentralen Bereich der Koalitionsfreiheit erforderlich ist. Es ist an der Zeit, die Verhältnisse des Verfassungsgesetzgebers von 1949 auf der Basis der Erfahrungen der letzten 40 Jahre zu korrigieren.

Ein Verbot der Aussperrung in der Verfassung beendet gleichzeitig die Diskussion um die sogenannte "kalte Aussperrung". Die klare verfassungsrechtliche Ächtung der Aussperrung macht deutlich, daß auch solche Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die infolge eines Arbeitskampfes in anderen Betrieben nicht weiter beschäftigt werden können, unter dem Schutz der Verfassung stehen. Ihnen steht somit mindestens ein Anspruch auf Lohnersatzleistung zu.

Formulierungsvorschlag:

Eine Ergänzung des Grundgesetzes in diesem Punkt könnte in Art. 9 erfolgen durch Einschub eines Absatzes 4.

Abs. 4

Das Streikrecht wird gewährleistet. Die Aussperrung ist verboten.

I. 3b. Verfassungsbaustein: Recht des öffentlichen Dienstes

Forderung:

Das öffentliche Dienstrecht ist an einheitlichen Grundsätzen auszurichten. Es gilt das allgemeine Tarif- und Streikrecht.

Begründung:

Die Differenzierung der Arbeitnehmergruppen im öffentlichen Dienst in Arbeiter, Angestellte und Beamte ist weitgehend überholt und erfolgt in vielen Fällen nach beliebigen Kriterien. Verfassungsrechtlich stützt sich die unterschiedliche Behandlung, insbesondere der Beamten, auf Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz, nach dem das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist. Aus dieser Bestimmung folgert das Bundesverfassungsgericht in ständiger Rechtsprechung die eingeschränkte Tariffähigkeit und das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte. Art. 33 Abs. 5 GG ist dadurch zum Einfallstor für allfällige Beschränkungen der Gewerkschaftsrechte geworden, zugunsten vor- und außerdemokratischer Verfestigungen bestimmter rechtlicher Strukturen des Beamtenverhältnisses. Die hiermit verbundene obrigkeitstaatliche Organisation des Beamtenstatus steht einer notwendigen Modernisierung des öffentlichen Dienstes im Wege.

Art. 33 Abs. 4 GG, wonach "die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen (ist), die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- (und Treue)-Verhältnis stehen", kann erst nach Aufhebung des heutigen Abs. 5

seine volle Wirkung entfalten. Die Öffnung erfolgt zugunsten eines einheitlichen Personalrechts und einer Befreiung solcher öffentlich-rechtlicher Regelungen von der Bindung an vor- und außerdemokratische Leitsätze des Beamtenrechts, wie sie insbesondere im angeblichen Tarif- und Streikverbot niedergelegt sind.

Wir schlagen hier vor, dieses öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis als solches zu bezeichnen und von dem Merkmal der "Treue" zu befreien. Diese redaktionelle Änderung soll deutlich machen, daß die Verfassung selbst keinen Raum läßt für Auslegungen, die den Beamten, ohne Ansehen ihrer konkreten Tätigkeit, besondere Treuepflichten gegenüber ihrem Dienstherrn auferlegen.

Als tragende Prinzipien dieses öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sind insbesondere das Lebenszeitprinzip und der Grundsatz der Versorgung der Beschäftigten hervorzuheben. Die Versorgung der Familienmitglieder der Beschäftigten ist hier als Ausfluß der allgemeinen Fürsorgepflicht des Staates als Arbeitgeber mitumfaßt.

Durch die Streichung des Art. 33 Abs. 5 GG in seiner heutigen Fassung entfällt die Verpflichtung des öffentlichen Dienstes auf die "hergebrachten Grundsätze" des Berufsbeamtentums, in der Verfestigung die diese Grundsätze in der Vergangenheit erfahren haben. Die gegenwärtig beim Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung gestellte Frage, ob und in welchem Umfang Beamtinnen und Beamte im Falle eines Streiks von Angehörigen des öffentlichen Dienstes Streikbrecherdienste abverlangt und zugewutet werden dürfen, ist nach einer Reform in dem hier vorgeschlagenen Sinne eindeutig negativ zu beantworten. Sie wären von Verfassung wegen verboten.

Die hier vorgeschlagene Ergänzung des Art 33 Abs. 4 durch einen Satz 2, der das Tarif- und Streikrecht aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes erwähnt, dient in diesem

Zusammenhang lediglich der nötigen verfassungstextlichen Klarheit. Vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung verdeutlicht es nochmals die Tatsache, daß öffentlich-rechtliche Regelungen nach Art. 33 Abs. 4 GG in vollem Umfang an die Grundrechte des Art. 9 Abs. 3 GG gebunden sind.

Die hier vorgeschlagenen Regelungen beseitigen vor allem auch die Blockaden für den Gesetzgeber und die Tarifvertragsparteien, die bisher einer demokratischen und zeitgemäßen Neuordnung des öffentlichen Dienstes im Wege standen. Gleichzeitig bleibt die konkrete Ausgestaltung hinreichend offen, um zukünftige Erfahrungen in konkrete Regelungen einfließen zu lassen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 33 Abs. 4 GG wird durch einen Satz 2 ergänzt und lautet hiernach wie folgt:

Die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse ist als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen. Das Tarif- und Streikrecht aller Angehörigen des öffentlichen Dienstes bleibt hiervon unberührt.

Art. 33 Abs. 5 GG ("Das Recht des öffentlichen Dienstes ist unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln") wird in seiner bisherigen Fassung gestrichen.

Ein neuer Art. 33 Abs. 5 lautet wie folgt:

Das Recht des öffentlichen Dienstes ist an einheitlichen Grundsätzen zu orientieren.

I. 3 c Verfassungsbaustein: Arbeitnehmerrechte in kirchlichen Betrieben

Forderung:

Die Arbeitnehmerrechte und die Rechte der Gewerkschaften im kirchlichen Bereich werden gewährleistet.

Begründung:

Die hier vorgeschlagene Grundgesetzänderung soll sicherstellen - nach unserer Auffassung aber nur klarstellen -, daß sich die Kirchen gegenüber der Geltung des allgemeinen Arbeits- und Sozialrechts für alle Arbeitnehmer nicht auf angebliche kirchliche Besonderheiten berufen können, durch die die Anwendung einzelner Regelungen oder ganzer Regelungskomplexe des allgemeinen Arbeits- und Sozialrechts auf kirchliche Mitarbeiter ausgeschlossen werden. Damit wird der - nach Auffassung der Gewerkschaften verfassungswidrigen - Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entgegengetreten, wonach das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht auf Kirchen nicht anwendbar sei, wenn diese in ihrer "kirchlichen Besonderheit" getroffen werden. Der neue Satz 2 in Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV richtet sich nicht gegen das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und eine in diesem Sinne zu verstehende "Kirchenautonomie". Sie richtet sich lediglich gegen die Verfälschung dieser Autonomie zur "Kirchensouveränität" - wenn man unter Autonomie die Wahrnehmung von Freiheiten im vorgegebenen Rahmen und unter Souveränität der Freiheit versteht, als Subjekt selbst festzulegen, worüber und wie Herrschaft ausgeübt wird. Für eine solche "Kirchensouveränität" ist aber im demokratischen Rechtsstaat kein Platz. Die Aussetzung des allgemeinen Arbeits- und Sozialrechts, soweit "kirchlichen Besonderheiten" betreffen sind, läuft faktisch auf eine unkontrollierte

Aussetzung des geltenden allgemeinen Arbeits- und Sozialrechts für alle kirchlichen Mitarbeiter hinaus und ist mit dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes unvereinbar. Sie ist auch nicht mit dem klaren Wortlaut der jetzigen Fassung des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV vereinbar, wonach die kirchliche Selbstverwaltung nur "innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" besteht. Die vorgeschlagene Verfassungsergänzung verhilft dieser vom Wortlaut her klaren Regelung wieder zur Geltung.

Eine solche Regelung setzt voraus, daß sich die Kirchen auch gegenüber den Gewerkschaften nicht pauschal auf kirchliche Besonderheiten berufen können; auch hier sind die geltenden Gesetze zu beachten haben. Dies gilt insbesondere für das Zutrittsrecht der Gewerkschaften zu kirchlichen Dienststellen. Es bedarf hier u.E. keiner gesonderten Klarstellung der Tatsache, daß Art. 9 Abs. 3 als Grundrecht der Koalitionsfreiheit auch im kirchlichen Bereich Geltung hat.

Formulierungsvorschlag:

Art. 140 Grundgesetz ergänzt um einen Absatz 2.

Art. 137 Abs. 3 WRV gilt mit folgendem Zusatz:

Der soziale Schutz kirchlicher Mitarbeiter muß dem des allgemeinen Arbeits- und Sozialrechts gleichwertig sein. Religionsgemeinschaften und ihre Einrichtungen können sich demgegenüber nicht auf kirchliche Besonderheiten berufen.

I.4. Verfassungsbaustein: Recht auf umfassende Mitbestimmung für alle

Forderung:

Das Recht auf gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie ihrer Organisationen ist für alle Ebenen verfassungsrechtlich gewährleistet.

Begründung:

Die Mitbestimmung in Betrieb und Unternehmen entspricht der Rolle des mündigen Staatsbürgers. Wenn einzelne im Staatsleben Mitentscheidungen treffen können, um wieviel mehr muß dann den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen das Recht zugestanden werden, in ihrem Betrieb mitbestimmen zu können. Durch die Garantie der Mitbestimmung wird der einzelne Arbeitnehmer aus seiner Objektsituation entbunden und in die unternehmerische Entscheidung einbezogen.

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Betrieben und Unternehmen hat sich als Gesamtsystem nach Meinung fast aller politischer Gruppierungen in der Bundesrepublik als sinnvolles Instrument zur Regulierung der Sozialbeziehungen in Betrieb und Unternehmen erwiesen. Die bisherigen Regelungen der Mitbestimmung werden in ihrem Umfang und in der Art der Regelung nicht der Bedeutung gerecht, die der Mitbestimmung als ein Schritt zur Demokratisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zukommt. Das historisch gewachsene System der Mitbestimmung ist uneinheitlich und gewährt sowohl Informations- und Anhörungsrechte, als auch gleichberechtigte Mitwirkungsöglichkeiten. Die Regelungen sind so unterschiedlichen Gesetzen wie dem Betriebsverfassungsgesetz, dem Montan-Mitbestimmungsgesetz von 1951, dem Mitbestimmungsgesetz von 1976, dem Personalvertretungsgesetzen der Länder und des Bundes zu entnehmen.

Die Mitbestimmung muß, um ihrer Aufgabe zur Demokratisierung des Wirtschaftslebens gerecht werden zu können, eine gleichberechtigte, erweiterte Mitbestimmung sein. Nur so kann ansatzweise die Gleichwertigkeit von Kapital und Arbeit sowie eine tatsächliche Machtkontrolle der Großunternehmen gewährleistet und Machtmißbrauch verhindert werden. Die Ergänzung des Grundgesetzes um die Gewährleistung der gleichberechtigten Mitbestimmung auf betrieblicher und Unternehmensebene sowohl im privaten, als auch im öffentlichen Bereich ist eine Entscheidung für eine umfassende Demokratisierung der Gesellschaft, gerade im Bereich des Arbeitslebens, das für die Mehrheit der Bevölkerung prägenden Charakter hat.

Das Modell der gleichberechtigten Mitbestimmung hat sich bisher lediglich ansatzweise im Bereich der Montan-Mitbestimmung bewähren können. Obwohl auch hier durch das Letztentscheidungsrecht der Kapitaleigner eine gleichberechtigte Mitbestimmung in unserem Sinne nicht verwirklicht ist, hat sich doch die Tauglichkeit der Modells unter schwierigsten Bedingungen erwiesen, in Krisenzeiten, angesichts von Massenentlassungen und Stilllegungen im Bergbau. Hier hat sich auch die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmenspolitik für das regionale und gesellschaftliche Umfeld der Unternehmen in aller Deutlichkeit dargestellt. Die Bedeutung einer vorausschauenden Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik wird zunehmend evident. Hier sind die sachkundigen Koalitionspartner auch auf überbetrieblicher, regionaler Ebene und auf Bundesebene einzubeziehen. Ansätze zu einer solchen gesamtwirtschaftlichen Mitbestimmung der Gewerkschaften zeigen sich in den neuen Bundesländern, z.B. in Form der Einrichtung der Aufbaustäbe im "Gemeinschaftswerk Aufschwung Ost". Hier werden - geboren aus einer Notsituation - Möglichkeiten skizziert, wie Arbeitnehmerinteressen schon bei der Entwicklung und der Durchführung wirtschaftspolitischer Planungen berücksichtigt werden können. Solche Ansätze müssen ausgebaut und institutionalisiert werden, z.B. auch durch Einrichtung von Wirtschafts- und Sozialräten auf

Bundes- und Landesebene, die paritätisch aus Vertretern von Arbeitgeber- und Unternehmensverbänden einerseits und den Spitzenverbänden der tariffähigen Gewerkschaften andererseits zusammengesetzt sind und die Initiativ- und Gutachterfunktionen gegenüber Parlament und Regierung ausüben. Die Ausweitung der paritätischen Mitbestimmung und die Nutzung des Gestaltungswillens aller anerkennt die gemeinsame Verantwortung und Leistung von Arbeitnehmern und Unternehmern für die Gestaltung der Wirtschaft und der sozialen Lebensbedingungen.

Formulierungsvorschlag:

Eine solche umfassende Mitbestimmungsregelung könnte etwa lauten:

Abs. 1

Die Beschäftigten und ihre Gewerkschaften haben das Recht auf umfassende Mitbestimmung am Arbeitsplatz sowie in den Betrieben und Dienststellen.

Abs. 2

Die gleichberechtigte Mitbestimmung der Beschäftigten und ihrer Gewerkschaften in den Unternehmen ist zu verwirklichen und auszubauen.

Abs. 3

Die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften sind an der Gestaltung der wirtschaftlichen und sozialen Ordnung gleichberechtigt zu beteiligen.

I. 5. Verfassungsbaustein: Gleichstellung von Männern und Frauen

Forderung:

Die Herstellung tatsächlich gleicher Chancen für Frauen und Männer in allen Lebensbereichen ist als Staatsziel Verfassungsauftrag.

Begründung:

Die bisherige Regelung im Grundgesetz, das allgemeine Diskriminierungsverbot als Differenzierungsverbot, hat die tatsächliche Gleichstellung von Frauen im Gesellschaftsleben in der Vergangenheit nicht hinreichend fördern können. Es fehlt hier die ausdrückliche Verpflichtung des Staates zur aktiven Frauenförderung, wie sie ansatzweise in der Rechtsprechung bereits anerkannt ist. Die historisch gewachsene, traditionell faktische Benachteiligung von Frauen, insbesondere im Berufsleben, konnte durch eine rein formelle Gleichbehandlung bisher nicht nachhaltig aufgebrochen werden.

Durch die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wonach auch solche Regelungen, die sich nur faktisch zum Nachteil der Frauen auswirken, nicht zulässig sind, ist die Dogmatik zu Art. 3 GG erneut in Frage gestellt worden. Diese Tendenz in Richtung auf eine zeitgemäße Weiterentwicklung des Gleichheitssatzes zu einem Recht, das auch Frauen umfassende Teilhabe aktiv gewährleistet, muß grundsätzlich in der Verfassung ihren Niederschlag finden.

Die tatsächlichen Lebensverhältnisse von Frauen und Männern, sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern, sind nach wie vor sehr unterschiedlich. Die Voraussetzungen für eine eigenverantwortliche Lebensgestaltung in gesellschaftlicher Verantwortung sind gerade für Frauen häufig nicht gegeben. Diese tatsächliche Benachteiligung von Frauen in ihrer Entfaltungsmöglichkeit kommt in der Tatsache zum Ausdruck, daß Frauen nach wie vor in allen gesellschaftlichen Bereichen zahlenmäßig unterrepräsentiert sind. So sind Frauen weder in Regierungen und Parlamenten, noch in Entscheidungspositionen von Wirtschaft, Verwaltung, Justiz, Wissenschaft, Kultur und Medien entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten. Die Arbeit von Frauen wird in vielen Bereichen - auch finanziell - geringer bewertet, als es ihrer Bedeutung entspricht.

Tatsächlich arbeiten Frauen überproportional häufig in ungeschützten, flexiblen Arbeitsverhältnissen und stellen somit einen Teil der Randbelegschaft der Unternehmen dar. Durch die vielfach vorhandene Doppelbelastung durch Kindererziehung und Berufstätigkeit sind sie weniger in weiterqualifizierende Maßnahmen eingebunden und können berufliche Aufstiegsmöglichkeiten nicht wahrnehmen. Belastungsfaktoren und Tätigkeitsmerkmale an sogenannten typischen Frauenarbeitsplätzen werden häufig gegenüber überwiegend männlich besetzten Arbeitsplätzen unterbewertet und entsprechend unterbezahlt.

Die hier skizzierte konkrete Ungleichheit der Lebensbedingungen der Geschlechter besteht, obwohl das Grundgesetz seit 1949 die Gleichberechtigung von Frauen und Männern fordert. Hier zeigt sich, daß diese Proklamation der Gleichberechtigung in dieser Allgemeinheit nicht in der Lage ist, ihr Ziel wirkungsvoll zu unterstützen. Es bedarf hier des aktiven Eingreifens und Förderns seitens aller staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte mit dem Ziel, die Hindernisse zu beseitigen, die auf allen Ebenen einer aktiven Teilnahme der Frauen am gesellschaftlichen Leben

entgegenstehen. Um den Verfassungsanspruch aus Art. 3 Abs. 2 GG auf Gleichberechtigung der Verfassungswirklichkeit anzunähern, muß schon in der Verfassung eine Verpflichtung zur aktiven Frauenförderung geschaffen werden.

Der hier vorgeschlagene Satz 3, nach dem "Maßnahmen zur Förderung von Frauen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten (...) zulässig" sind, hat demgegenüber lediglich klarstellende Funktion. Eine solche Regelung in der Verfassung beendet den zur Zeit vor den Gerichten anhängigen Streit um die Zulässigkeit spezieller Frauenförderungsprogramme.

Formulierungsvorschlag:

Eine Neufassung des Art. 3 kann wie folgt lauten:

Abs. 2 wird ergänzt:

Abs. 2

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, für die Gleichstellung der Geschlechter, insbesondere in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie und im Bereich der sozialen Sicherung durch wirksame Maßnahmen zu sorgen. Maßnahmen zur Förderung von Frauen zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

I. 6. Verfassungsbaustein: Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Forderung:

Der Staat ist von Verfassungs wegen verpflichtet, auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Männer und Frauen gleichermaßen hinzuwirken.

Begründung:

Die Sorge für und die Erziehung von Kindern ist eine der größten Investitionen in das Leben und die Zukunft der Gesellschaft. Frauen und Männer, die sich dieser Zukunftsaufgabe in der Familie widmen, muß von Staats wegen Unterstützung zukommen. Eine solche Unterstützung beinhaltet notwendigerweise die Rücksichtnahme auf die Lebenskonzepte der Eltern, die in zunehmendem Maße eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf anstreben. Die Verantwortlichkeit der Gesellschaft beinhaltet die Sorge dafür zu tragen, daß Frauen und Männer durch die Kindererziehung nicht in unzumutbarem Maße in der Verwirklichung eigener individueller Zielvorstellungen beeinträchtigt werden. Der Staat kann und muß hier Rahmenbedingungen schaffen, die Eltern die gleichberechtigte Übernahme ihrer Familienpflichten ermöglicht.

In den alten Bundesländern besteht ein unübersehbarer Mangel an Einrichtungen der Kinderbetreuung und Ganztagschulen; in den neuen Bundesländern werden bestehende Einrichtungen zunehmend abgebaut. Insbesondere Frauen sind auf diese Angebote angewiesen, wollen sie einer ernsthaften Berufstätigkeit nachgehen und sich an gesellschaftlichen Leben beteiligen.

Tatsächlich mangelt es jedoch nicht nur an Kindergartenplätzen, bedarfsgerechten ganztägigen Betreuungseinrichtungen an Schulen und der entsprechenden Personalausstattung. Die Benachteiligungen, insbesondere für die betroffenen Mütter, sind subtiler und sehr vielschichtig. Frauen, die aus der Not heraus Teilzeittätigkeiten in geringem Umfange annehmen, müssen erhebliche Beeinträchtigungen in ihrer Altersversorgung hinnehmen, ganz zu schweigen von der mangelnden Anerkennung ihrer Tätigkeiten in ihrem beruflichen Umfeld. Wissenschaftliche Studien haben darüber hinaus immer wieder gezeigt, daß insbesondere Frauen mit Kindern nicht nur Schwierigkeiten haben, überhaupt berufstätig zu sein, sondern auch dann, wenn sie unter den skizzierten schwierigen Bedingungen einen Beruf ausüben, mit gewichtigen Karrierehemmnissen zu kämpfen haben; die Verantwortlichen für Personalsachen in Wirtschaft und Verwaltung nannten für die mangelnde Bereitschaft Frauen einzustellen und zu fördern mehrheitlich das Mutterschaftsrisiko und die geringere zeitliche Verfügbarkeit der Frauen.

Angesichts der Vielschichtigkeit der hier skizzierten Problematik kann der Staat nicht Adressat eines individuellen Leistungsanspruchs der Bürgerinnen und Bürger sein. Er muß jedoch verpflichtet sein, alles ihm Mögliche zu tun, um die notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Übernahme der Familienpflichten und der Kindererziehung darstellen. Erst diese ermöglichen Müttern und Vätern, Beruf und Familie in befriedigendem Umfang zu vereinbaren. Die Verantwortlichkeit für Kinder und Familienmitglieder darf Frauen und Männer nicht bei Aus- und Weiterbildung im Erwerbsleben oder in der Alterssicherung benachteiligen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 6 wird durch folgenden Absatz 6 ergänzt:

Der Staat ist verpflichtet, die Bedingungen dafür zu schaffen, daß Frauen und Männer ihre Familienpflichten mit dem Beruf und der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben vereinbaren können, insbesondere durch den Ausbau von Einrichtungen der Kinderbetreuung, Ganztagschulen und die Schaffung von familienfreundlichen Arbeitszeitregelungen.

I. 7 Verfassungsbaustein: Recht auf Bildung

Forderung:

Das Recht auf Bildung ist als Staatsziel verbrieft.

Begründung:

Bildung ist Investition in die Zukunft der Gesellschaft und des einzelnen. Eine umfassende Grundbildung ist Voraussetzung zur optimalen Entfaltung der Fähigkeiten junger Menschen; sie ermöglicht es ihnen, ihre Gegenwart und Zukunft zu bewältigen.

Bildung muß für alle zugänglich sein. Das Recht auf Bildung ist ein Menschenrecht; es entzieht sich jeglicher Begrenzung durch Maßnahmen, die auf soziale Auslese oder Elitebildung zielen.

Konkret bedeutet die Gewährung eines Rechts auf Bildung die Möglichkeit für junge Menschen, entsprechend ihrer Eignung Zugang zu allen Schulen zu haben. Von diesem Ziel sind wir in der Bundesrepublik gegenwärtig noch weit entfernt. Auch heute noch sind sozial schwächere Bevölkerungsgruppen in qualifizierten Ausbildungsgängen unterrepräsentiert. Der Staat ist hier gefordert, im Rahmen seiner Möglichkeiten korrigierend einzugreifen.

Neben einer qualifizierten Bildungsgrundlage, die in der Regel im Jugend- und heranwachsenden Alter erworben wird, ist eine umfassende Erwachsenenbildung für alle Lebensabschnitte von hervorragender Bedeutung. Es ist ein existentielles Bedürfnis des Menschen, sich weiterzuentwickeln und vorhandene Erkenntnismöglichkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Lebenslanges Lernen erhält flexibel und anpassungsfähig und befähigt, sich in einer sich verändernden Welt selbstverantwortlich zu bewegen.

Bildung und Weiterbildung erweitern individuelle Entwicklungsmöglichkeiten und eröffnen gemeinsam Möglichkeiten, über das durch eine Grundbildung im Kindes- und Jugendalter angelegte Maß hinaus neue Freiräume zu schaffen.

Diese hier skizzierten Möglichkeiten der Weiterbildung und der Durchlässigkeit der Bildungssysteme hat sich in der Vergangenheit insbesondere für Frauen als wichtig erwiesen. Immer noch werden Frauen durch Mutterschaft und Familienarbeit aus ihrer schulischen, beruflichen und universitären Ausbildung herausgerissen und sind darauf angewiesen, zu einem späteren Zeitpunkt erneut die Möglichkeit zu haben, ihre Bildungsinteressen weiter zu verfolgen.

Ein so verstandenes Recht auf Bildung stellt eine Konkretisierung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes und des Sozialstaatsprinzips sowie des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Darüber hinaus liegt es im wohl verstandenen Interesse der Gesellschaft und des Staates, ein möglichst hohes allgemeines Bildungsniveau zu erreichen, das erst Entwicklung auf allen Ebenen der Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft ermöglicht.

Ein "Recht auf Bildung" kann seiner Natur nach nicht als einklagbares Individualrecht gewährleistet werden. Der Staat muß jedoch verpflichtet sein, dieses Staatsziel nach Kräften zu verfolgen und im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten die materiellen und institutionellen Rahmenbedingungen zu setzen.

Diese Rahmenbedingungen beinhalten so unterschiedliche Dinge wie die Gewährung von Lehr- und Lernmittelfreiheit durch die Länder sowie die Gewährleistung einer staatlichen Ausbildungsförderung, die sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen den Zugang zu anspruchsvolleren Ausbildungsgängen überhaupt erst eröffnet.

Die Aufnahme des Staatsziels "Recht auf Bildung" in das Grundgesetz erhält nach dem Einigungsprozeß eine hervorragende Bedeutung. In dem Bekenntnis zu dem sozialen Menschenrecht auf Bildung liegt die konkrete Verpflichtung des Bundes, auf diesem Gebiet für die Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse zu sorgen. Die Länder, die im Rahmen ihrer Kulturhoheit das staatliche Bildungsangebot bereitstellen, sind finanziell sehr unterschiedlich ausgestattet. Insbesondere die finanzschwachen neuen Länder bedürfen hier der Unterstützung des Bundes, um die Verwirklichung des Staatszieles materiell gleichwertig verwirklichen zu können.

Formulierungsvorschlag:

Eine Regelung kann wie folgt aussehen:

Abs. 1

Der Staat anerkennt und schützt das Recht eines jeden Menschen auf Bildung.

Abs. 2

Der Staat ist verpflichtet, für die Verwirklichung dieses Rechtes zu sorgen, insbesondere durch Schaffung öffentlicher Aus- und Weiterbildungseinrichtungen und durch Förderung beruflicher Ausbildungssysteme und eines qualifizierten Weiterbildungssystems. Die Durchlässigkeit der Bildungswege wird gewährleistet.

Abs. 3

Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu den öffentlichen Bildungseinrichtungen, unabhängig von seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage und seiner politischen Überzeugung. Begabte, sozial benachteiligte und behinderte Menschen sind besonders zu fördern.

I. 8. Verfassungsbaustein: Recht auf angemessenen Wohnraum

Forderung:

Ein Recht auf angemessenen Wohnraum ist Staatsziel von Verfassungsrang.

Begründung:

Für die Führung eines menschenwürdigen Lebens ist die Wohnung der Bürger von überragender Bedeutung. Entsprechend dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes und im Sinne seiner notwendigen Konkretisierung ist das soziale Staatsziel auf Wohnen in die Verfassung der Bundesrepublik aufzunehmen und durch eine zielgerichtete Wohnungspolitik zu verwirklichen.

Ein Recht auf Wohnung kann in einem Staat, der die Wohnungen nicht selbst besitzt und verteilt, nicht als einklagbares Grundrecht formuliert werden; ein solcher Rechtsanspruch kann nicht eingelöst werden. Das Staatsziel verpflichtet jedoch alle Staatsgewalt und unterliegt insofern verfassungsgerichtlicher Überprüfung. Die Verankerung des Staatsziels verpflichtet den Staat insbesondere, durch ein geeignetes Miet- und Kündigungsrecht und durch öffentliche und soziale Wohnungsbauprogramme u.ä. das Recht zu schützen. Dem bisher vom Grundgesetz allein verbürgten Recht auf Eigentum steht in einer so ergänzten Verfassung auch das verfassungsmäßige Recht auf Wohnung gegenüber und muß auch in jedem Einzelfall zugunsten des Mieters abgewogen werden.

Die Aufnahme des sozialen Staatsziels "Recht auf Wohnung" ist angesichts der aktuellen Wohnungsnot in vielen Städten und Gemeinden ein die ganze Gesellschaft vorrangig verpflichtendes Anliegen. Dementsprechend bedarf es zur Konkretisierung der staatlichen Verpflichtung zur aktiven

Förderung des sozialen Wohnungsbaus, der Wohnraumerhaltung und zur Schaffung alters- und behindertengerechten Wohnraum. Neben der Schaffung neuen und des Erhalts bestehenden Wohnraums trifft den sozialen Staat die Aufgabe, dafür zu sorgen, daß Wohnungen für alle Menschen erschwingbar sind, die Mieten in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen auch sozial schwächerer Bevölkerungsschichten stehen. Hier ist insbesondere an allein erziehende Eltern, ausländische Mitbürger und andere zu denken, die insbesondere in den Ballungsgebieten nicht mehr in der Lage sind, die hohen Mieten des immer knapper werdenden Mietraums auszubringen. Durch die hier vorgeschlagene Regelung des Absatz 3 ist der Staat verpflichtet, Spekulationsmieten zu verhindern; er kann sich zu diesem Ziel unterschiedlicher Mittel bedienen. D. h. er kann sowohl auf die Marktbedingungen lenkend eingreifen, durch Maßnahmen wie Mietpreisbindungen, als auch durch Zahlung von Wohngeld die Mieten auch für sozial schwache Bevölkerungsgruppen erschwinglich machen.

Formulierungsvorschlag:

Abs. 1

Der Staat anerkennt und schützt das Recht eines jeden Menschen auf eine angemessene Wohnung.

Abs. 2

Der Staat ist verpflichtet, den Wohnungsbau, die Erhaltung und die Wiederherstellung bestehenden Wohnraums zu fördern.

Abs. 3

Der Staat sorgt für einen wirksamen Mieterschutz, wirkt auf angemessene Mieten hin und gleicht unzumutbare Mietbelastungen einkommensgerecht aus.

II. 1. Verfassungsbaustein: Schutz vor Gefahren risikobehafteter Forschung

Forderung:

Der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit vor Gefahren gefährlicher Forschung wird unter Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit garantiert.

Begründung:

Das Risikopotential neuer Techniken hat im Zuge des technischen Fortschritts eine erhebliche Ausweitung erfahren. Vorrangige Aufgabe staatlicher Organe ist es, dazu beizutragen, daß sich soziale und ökologische Risiken neuer Technologien nicht realisieren und negative Technikfolgen vermieden werden. Diese, aus Art. 2 des Grundgesetz abzuleitende, auch vorsorgende Verpflichtung des Staates zum Schutze der Freiheitsrechte der Bürger, ist verfassungsrechtlich anerkannt und führt zur Rechtmäßigkeit von Schutzgesetzen, die Freiheit von Forschung und Wissenschaft und auch von Eigentum der Technikanwender einschränken. Den Staat trifft damit auch nach geltendem Recht die Verpflichtung, zur Abschätzung und Bewertung von Technikfolgen zum Schutze des Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit die Einschränkung von Forschung und Wissenschaftsfreiheit in Kauf zu nehmen. Das Grundrecht der Freiheit von Wissenschaft und Forschung findet hier seine Grenze an anderen Grundrechten.

Diese, von der Rechtsprechung entwickelte, Beschränkung der im Grundgesetz schrankenlos gewährten Wissenschaftsfreiheit durch andere Grundrechte, zieht Konsequenzen aus der Tatsache, daß Forschungspraxis und ihr Anwendungsbereich sich zunehmend weniger trennen lassen. Denn zum einen bedient sich die Forschung selbst zunehmend gefährlicherer Mittel und Methoden, zum zweiten liegt schon in

der wissenschaftlichen Fragestellung eine Verantwortung für das spätere soziale und ökologische Risikopotential moderner Techniken mitbegründet. Es besteht zunehmend die Notwendigkeit, spätere problematische Nebenfolgen der Umsetzung im Vorfeld abzuschätzen und nicht erst in den späteren Anwendungsbereich zu verlagern.

Bei Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949 waren diese tatsächlichen technischen Entwicklungen erst im Ansatz vorhanden. Das Grundgesetz geht von einem Begriff der Wissenschaftsfreiheit aus, der das Erkenntnisinteresse des einzelnen Wissenschaftlers vor Augen hat und dieses vor staatlicher Behinderung schützt. Forschung und Wissenschaft haben sich seither in einem nicht vorhergesehenen Maße fortentwickelt. Der mit dieser individuellen Wissenschafts- und Forschungsfreiheit verbundenen Verantwortung können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler heute nur gerecht werden, wenn Wissenschaft und Forschung selbst öffentlich kontrolliert sind. Die Übernahme dieser individuellen Verantwortung setzt auch die vollständige Information über die Inhalte und Ziele der Projektvorhaben, die anzuwendenden Verfahren und den Auftrag- bzw. Mittelgeber voraus. Die Wissenschaftsfreiheit bedarf somit des aktiven, staatlichen Schutzes.

Um Gesetzgebung und Verwaltung überhaupt in die Lage zu versetzen, die Risiken neuer Forschungsvorhaben abzuschätzen und die dafür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, ist schon im Grundgesetz zu statuieren, daß Forschungen, die mit besonderen Risiken verbunden sind, anzuzeigen sind.

Formulierungsvorschlag:

Eine solche Regelung könnte in Ergänzung von Art. 5 GG wie folgt lauten:

Abs. 4

Forschungen, die mit schwerwiegenden Risiken für Mensch und Natur verbunden sein können, sind öffentlich anzudeutigen. Sie können durch Gesetz beschränkt werden, wenn ihre Ziele, Methoden oder Ergebnisse geeignet sind, die Menschenwürde zu verletzen oder Leib und Leben anderer zu gefährden.

Minderheitenvorschlag:

Von den Arbeitskreismitgliedern Walter Penningsdorf, IG Chemie, und Erich Fischer:

Art. 5 Abs. 3 GG wird wie folgt ergänzt:

<Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung>, die Freiheit der Forschung nicht von der Achtung der Menschenwürde.

**II. 2. Verfassungsbaustein:
Recht auf informationelle Selbstbestimmung - umfassender
Datenschutz**

Forderung:

Das Recht der Bürger auf informationelle Selbstbestimmung genießt besonderen Schutz.

Begründung:

Der Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts ist eine Grundvoraussetzung zur Verwirklichung der freien Entfaltung der Persönlichkeit. Wie das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil hervorgehoben hat, setzt die freie Entfaltung der Persönlichkeit unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Hiermit wäre aber eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.

Die von der modernen Datenverarbeitung ausgehenden Gefahren beurteilen sich nach dem jeweiligen Verwendungszusammenhang. "Belanglose" Daten gibt es daher nicht mehr. Besonders ausgeprägt müssen Datenschutzregelungen dort ausfallen, wo die Informationserhebung, -verarbeitung und -nutzung im Rahmen von

Abhängigkeitsverhältnissen durchgeführt wird. Dies gilt nicht nur für die staatliche Informationsverarbeitung, sondern vielmehr auch für die Datenverarbeitung im Rahmen von Arbeits- und Dienstverhältnissen.

Formulierungsvorschlag:

Eine Regelung im Grundgesetz könnte wie folgt lauten:

Abs. 1

Jeder hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen und Auskunft über die Aufzeichnungen seiner persönlichen Daten zu verlangen.

Abs. 2

Personenbezogene Daten dürfen nur mit freiwilliger und ausdrücklicher Zustimmung des Berechtigten erhoben, verarbeitet und verwendet werden. Weitergehende Einschränkungen sind nur im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig.

II. 3. Verfassungsbaustein: Gewährleistung des Asylrechts

Forderung:

Das Recht auf politisches Asyl bleibt erhalten.

Begründung:

Nach Art. 16 Abs. 2 Grundgesetz genießen "politisch Verfolgte" Asylrecht. Damit verbürgt das Grundgesetz bei nachgewiesener politischer Verfolgung im Einzelfall jeder Ausländerin und jeden Ausländer, die deutsches Staatsgebiet betreten, einen subjektiven Rechtsanspruch auf Gewährung des Asyls. Diese ebenso klare wie im Vergleich zu anderen Ländern sehr rigide und weitreichende Regelung knüpft an die Erfahrungen an, die deutsche Emigranten während der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft mit ihrer Aufnahme durch andere Staaten machen konnten und die 1949 bei der Schaffung des Grundgesetzes im parlamentarischen Rat noch sehr lebendig waren. Angesichts der großen Hilfsbereitschaft und Fürsorge, die damals den Deutschen in aller Welt zuteil geworden ist, bringt die jetzige Regelung über den bloßen Normengehalt hinaus das Bekenntnis einer besonderen, historisch begründeten Verpflichtung und Verantwortung aller Deutschen gegenüber jedweder Art von politischer Verfolgung zum Ausdruck.

Dabei muß es bleiben. Substantiellen Einschränkungen des Asylrechts steht ohnehin die auch in der Bundesrepublik geltende Regelung der Genfer Flüchtlingskonvention entgegen, wonach Flüchtlingen in der Bundesrepublik Schutz gewährt werden muß. Diese als Völkerrecht und als innerstaatliches Recht geltende Konvention schützt den Kernbereich des in Grundgesetz gewährleisteten Asylrechts. Jeder Angriff auf dieses Recht - über die ohnehin schon bestehenden massiven Restriktionen im Asylverfahrensgesetz

hinaus - muß entschieden abgewehrt werden. Hier ist auch zu bedenken, daß die Asylbewerber keinesfalls den zahlenmäßig größten Teil ausländischer Zuwanderer in die Bundesrepublik bilden, zugleich jedoch die schwächste und politisch schutzbedürftigste Gruppe darstellen. Das unter dem Stichwort "Asyl" diskutierte Problem liegt nicht bei Art. 16 Abs. 2 GG, der grundrechtlichen Ausgestaltung des Asyls, sondern bei Fragen des praktischen Verfahrens und hier insbesondere bei der Dauer des Rechtsweges, der aus rechtsstaatlichen Gründen garantiert ist. Dem Mißbrauch des Asylrechts kann durch die Einfügung eines Gesetzesvorbehalts in Art. 16 GG oder den Abbau der Garantie des Rechtsweges für Asylbewerber nicht begegnet werden.

Es besteht kein Anlaß, von dem erreichten humanitären und rechtsstaatlichen Standard der Asylgewährung abzuweichen.

Formulierungsvorschlag:

Eine Regelung im Grundgesetz lautet wie bisher:

Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.

II. 4. Verfassungsbaustein: Rechte der nationalen und ethnischen Minderheiten

Forderung:

Das Recht nationaler ethnischer Minderheitsgruppen auf besonderen Schutz wird gewährleistet.

Begründung:

Neben der dänischen Minderheit in Schleswig-Holstein leben nach der Herstellung der Einheit Deutschlands als deutsche Staatsbürger die Angehörigen des Volkes der Sorben in der Bundesrepublik. Sie sind seit Jahrhunderten in der Nieder- und Oberlausitz (Gebietsteile der Länder Brandenburg und Sachsen) sesshaft. Ihre traditionellen Rechte auf Zweisprachigkeit im öffentlichen Leben im Sorbengebiet, auf Pflege eigener Kultur und Unterhaltung eigener Bildungseinrichtungen sowie auf Berücksichtigung ihrer Lebensbedürfnisse in der Landes- und Regionalplanung bedürfen des verfassungsmäßigen Schutzes des Grundgesetzes.

In diesem Minderheitenschutz sind auch die Volksgruppen der Sinti und Roma einzubeziehen, die bereits seit langen in Deutschland ansässig, aber noch Diskriminierungen ausgesetzt sind. Die Roma haben trotz des Fehlens eigener Siedlungsgebiete ihre kulturelle und ethnische Eigenständigkeit beibehalten. Sie sind seit Jahrhunderten Diskriminierungen und Verfolgungen ausgesetzt; ihre Staatsangehörigkeit ist häufig formaler Natur, faktisch sind sie heimat- und staatenlos. Sie stellen eine bedrohte Minderheit dar, die des besonderen staatlichen Schutzes bedarf.

Formulierungsvorschlag:

Eine Ergänzung des Grundgesetzes kann wie folgt lauten:

Abs. 1

Das Recht im Bundesgebiet lebender nationaler und ethnischer Minderheiten auf Erhaltung und Pflege ihrer Identität und auf Schutz vor Diskriminierung wird gewährleistet.

Abs. 2

Die Minderheiten haben das Recht auf Bewahrung und Förderung ihrer Sprache und Kultur im öffentlichen Leben und ihre Vermittlung in Schulen und Vorschuleinrichtungen; angestammte Siedlungsgebiete sind zu achten.

III. 1. Verfassungsbaustein: Schutz der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage

Forderung:

Die natürlichen Lebensgrundlagen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates.

Begründung:

Mit der Aufnahme der Staatszielbestimmung auf umfassenden Umweltschutz wird die Stellung der Umwelt bei politischen und rechtlichen Abwägungsprozessen erheblich gestärkt.

Die Natur bedarf um ihrer selbst Willen des Schutzes. Ihr Schutz bedeutet jedoch gleichzeitig Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen. Die Führung eines menschenwürdigen Lebens in körperlicher Unversehrtheit setzt eine intakte, sich regenerierende Natur voraus.

Gerade die Entwicklungen in den letzten Jahrzehnten haben gezeigt, daß ein nur am wirtschaftlichen Wachsen orientiertes Handeln die natürlichen Lebensressourcen der Menschheit zerstört. Im Osten, wie auch im Westen des Landes sind unter sehr unterschiedlichen Entwicklungsbedingungen erhebliche Altlasten entstanden, die Staat und Wirtschaft vor große Anforderungen stellen. Um in diesem Zusammenhang einen effektiven Schutz der betroffenen Menschen vor einer weiteren Umweltzerstörung zu gewährleisten, ist die Aufnahme einer Staatszielbestimmung in das Grundgesetz unabdingbar. Die Aufnahme dieser Staatszielbestimmung ergänzt letztlich das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auf zeitgemäße Weise. Es verpflichtet den Gesetzgeber und alle staatliche Gewalt auf einen effektiven Umweltschutz und macht gleichzeitig deutlich, daß zum Zwecke des Umweltschutzes auch Eingriffe in Eigentumsrechte und sonstige Rechte zulässig sind.

Das Staatsziel "Natur und Umweltschutz" kann die Rahmenbedingungen für eine konsequente Umweltgesetzgebung schaffen; es schafft die Voraussetzungen zur Durchsetzung des Vorsorge- und Verursacherprinzips im Ordnungsrecht, Steuer- und Abgabenrecht sowie im Haftungsrecht. Umweltschäden oder Gesundheitsschäden, die bisher auf die gesamte Gesellschaft abgewälzt wurden, sind zukünftig auch in der betrieblichen Kalkulation den Verursachern zuzurechnen.

Ein effektiver Umweltschutz kann nur dann gewährleistet werden, wenn auch jeder einzelne verpflichtet ist, die Natur und die natürliche Umwelt zu schützen. Eine Vielzahl der Gefahren geht von privaten Verursachern aus, die aus kurzfristig zwingend erscheinenden Gründen Schädigungen der Umwelt in Kauf nehmen, die in ihren Folgen nicht absehbar sind. Dies gilt zunächst für den Bereich der Produktion und der Wirtschaft. Darüber hinaus ist jedoch angesichts des hohen Schutzgutes jeder einzelne verpflichtet, sein Verhalten auf den Schutz der Umwelt einzurichten.

Formulierungsvorschlag:

Die Formulierung des Staatsziels Umweltschutz könnte in Art. 20 in einem Abs. 1 a geregelt werden.

Abs. 1 a

Die Natur und die natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger und künftiger Generationen stehen unter dem besonderen Schutz des Staates. Jeder ist verpflichtet, durch eigenes Verhalten zu diesem Schutz beizutragen.

III. 2. Verfassungsbaustein: Sicherung des Friedens

Forderung:

Das im Grundgesetz enthaltene Friedensgebot wird durch das Verbot von Massenvernichtungsmitteln sowie durch Verschärfung des Verbots von Rüstungsexporten konkretisiert.

Begründung:

Das Grundgesetz bekennt sich auch heute schon zur Friedensstaatlichkeit, die in der Präambel und in den Art. 24, 25 und 26 GG zum Ausdruck kommt. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes zogen damit die Lehre aus der Geschichte und legten die Grundlage für einen deutschen Staat, der in Zukunft alles nur Denkbare für die Förderung des Friedens in der Welt tun und dafür sorgen sollte, daß von deutschem Boden nie wieder Krieg ausgehen kann.

Ungeachtet dieser friedensstaatlichen Bestimmungen ist die Bundesrepublik mittlerweile in den Kreis der fünf größten Exporteure von Waffen und Rüstungstechnologien aufgerückt. Dies macht die Notwendigkeit deutlich, die bereits im Grundgesetz enthaltenen friedens- und sicherheitspolitischen Bestimmungen zu verstärken.

Die derzeit geltenden gesetzlichen Grundlagen, Art. 26 Abs. 2 GG, das Kriegswaffengesetz und das Außenwirtschaftsgesetz, sind zu durchlässig. Die Formulierungen lassen der Exekutive einen Handlungsspielraum, der in der Vergangenheit dazu geführt hat, daß auf direktem oder indirektem Wege die Bundesrepublik Deutschland die Aufrüstung von Ländern der dritten Welt mit biologischen und chemischen Waffen gefördert hat. Die vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetzes würde dazu beitragen, daß in der Abwägung der Rechtsgüter "Sicherung des Friedens und Eindämmung der weltweiten Aufrüstung" einerseits und eines

liberalen und offenen Welthandels sowie der Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung andererseits, sowohl dem Gesetzgeber als auch der Exekutive eindeutige und klare Restriktionen zugunsten einer radikalen Ächtung von A-, B- und C-Waffen sowie einer Eindämmung und deutlichen Reduzierung der Exporte von Waffen und Rüstungstechnologien auferlegt werden.

Solche eindeutigen und klaren Formulierungen in der Verfassung entsprechen einerseits der tatsächlichen Ächtung der Massenvernichtungswaffen in der Gesellschaft und tragen gleichzeitig dazu bei, das internationale Ansehen der Bundesrepublik Deutschland zu stärken.

Formulierungsvorschlag:

Eine Regelung im Grundgesetz kann im einzelnen wie folgt aussehen.

1. Ergänzung des Art. 20 Abs. 1 durch die Staatszielbestimmung:

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer, sozialer, zur Wahrung des Friedens verpflichteter Bundesstaat.

2. Art. 26 wird wie folgt ergänzt:

Abs. 2 in der jetzigen Fassung wird gestrichen und ein neuer Abs. 2 sowie ein Abs. 3 eingefügt.

Abs. 2

Die Produktion, Lagerung, der Transport und die Ausfuhr von atomaren, biologischen, chemischen und anderen Massenvernichtungsmitteln sowie die dazu dienende Forschung sind verboten. Zuwiderhandlungen sind unter Strafe zu stellen.

Abs. 3

Andere zur Kriegsführung geeignete Waffen dürfen nur aufgrund einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf (Art. 80 Abs. 2 GG) hergestellt, befördert und in Verkehr gebracht werden. Ihre Ausfuhr in Staaten, mit denen die Bundesrepublik keine völkerrechtliche Verpflichtung zur gemeinsamen Verteidigung durch ein System gegenseitiger kollektiver Sicherheit und Zusammenarbeit eingegangen ist, wird untersagt. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das weitergehende Einschränkungen vorsehen kann.

IV. 1. Verfassungsbaustein: Volksbegehren und
Volksentscheid

Forderung:

Plebiszitär-demokratische Elemente, wie Volksbegehren und Volksentscheid finden Aufnahme in die Verfassung.

Begründung:

Das Grundgesetz in seiner heutigen Fassung kennt nur ausnahmsweise direkte Beteiligung des Volkes an Entscheidungsprozessen. Die Mütter und Väter des Grundgesetzes mißtrauten direkt demokratischen Beteiligungsformen.

Diese Einstellung mag 1949 aus Sorge vor den im Dritten Reich propagierten antiparlamentarischen Affekten verständlich gewesen sein. Die demokratische Entwicklung der Bundesrepublik in den letzten 40 Jahren auf der einen Seite und die Erfahrungen der Wende in der DDR geben jedoch Anlaß, diese Entscheidung des Grundgesetzes erneut zu überdenken. Dies gilt insbesondere angesichts der in den letzten Jahrzehnten entwickelten Praxis der Meinungsumfragen, die das politische Entscheidungsverfahren erheblich verändert haben.

In der bisherigen Bundesrepublik ist es in den letzten 20 Jahren über Bürgerinitiativen und Bürgerbewegungen zu politischer Einflußnahme gekommen, die über ein rein repräsentatives Demokratieverständnis weit hinausgehen. In den Alt-Ländern konnte in der Vergangenheit beobachtet werden, daß parallel zu der zunehmenden Bereitschaft der Menschen, sich an der öffentlichen Meinungsbildung durch Bürgerinitiativen oder ähnlichen Gruppen zu beteiligen, gleichzeitig eine besorgniserregende Wahlmüdigkeit, teils Staatsverdrossenheit, eingesetzt hat. Hier wird deutlich, daß die Weiterentwicklung des Grundgesetzes von einer Zuschauer- zu einer Teilnehmerdemokratie zeitgemäß und er-

forderlich ist. Von der Einführung plebiszitärer Elemente in die bestehende Verfassung ist eine nicht unerhebliche Motivationswirkung der Menschen in Richtung auf demokratische Teilhabe zu erwarten. Das Abstimmungsverfahren selbst kann wesentlich zur Öffnung des politischen Systems für neue Inhalte und Politikformen beitragen. Gleichzeitig zeigt die Erfahrung auch anderer Länder, daß die öffentliche Akzeptanz von Entscheidungen, die durch Volksentscheid ergingen, größer ist und diesen Entscheidungsformen eine erhöhte Befriedigungswirkung zukommt.

Nicht zuletzt fordern die Umstände des politischen Umbruchs in der DDR für das nunmehr vereinte Deutschland die Aufnahme direkt-demokratischer Elemente in die Verfassung. Die Wende in der DDR wurde durch die Bürgerbewegung bewirkt. Diese Tatsache hat das noch junge demokratische Selbstverständnis der Bevölkerung der neuen Länder entscheidend geprägt und damit auch ihre Erwartungshaltung an eine funktionierende Demokratie.

Volksbegehren und Volksentscheid haben sich in der Praxis auf Länderebene z.B. in Bayern und Hessen bewährt. Eine Aufnahme dieser Erfahrungen auf die Bundesebene kann die Demokratie nur bereichern. Befürchtete Nachteile können weitgehend durch die nähere Ausgestaltung der Plebiszite verhindert werden. Für Volksabstimmungen müssen die gleichen Beschränkungen gelten, die die Verfassung auch dem Parlament auferlegt. Verfassungsändernde Mehrheiten müssen qualifiziert sein; Grundrechte dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angetastet werden.

Regelungsvorschlag:

Eine Ergänzung des Grundgesetzes kann nach folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Befassungsansprüche

Eine bestimmte Anzahl von wahlberechtigten Bürgern und Bürgerinnen kann eine Volksinitiative einbringen mit dem Ziel, die Behandlung einer Sachfrage, die auch einen Gesetzesentwurf zum Gegenstand haben kann, durch das Parlament zu bewirken. Hierbei handelt es sich - in Erweiterung des Petitionsrechts - um einen Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Befassung durch den Bundestag.

II. Volksgesetzgebung

1. Zu Gesetzesentwürfen kann eine Volksbegehren durchgeführt werden, das zustande kommt, wenn es von einer bestimmten Anzahl von wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unterstützt wird. In diesem Fall hat der Bundestag darüber zu entscheiden, ob er dem Gesetzesentwurf zustimmt.
2. Lehnt der Bundestag den eingebrachten Gesetzesentwurf ab, so ist ein Volksentscheid über den Gesetzesentwurf herbeizuführen.

Nähere Einzelheiten sind durch Gesetz zu regeln.

IV. 2. Verfassungsbaustein: Kommunales Ausländerwahlrecht

Forderung:

Das kommunale Wahlrecht für Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit längerer Zeit rechtmäßig in der Bundesrepublik aufhalten, wird durch die Verfassung eröffnet.

Begründung:

Ausländerinnen und Ausländer, die bei uns wohnen und arbeiten, zahlen Steuern und Sozialabgaben, sind der deutschen Staatsgewalt unterworfen, nehmen am politischen und kulturellen Leben in Parteien, Verbänden und Bildungseinrichtungen teil und nutzen nicht zuletzt die öffentlichen Einrichtungen - wie alle anderen Bürger und Bürgerinnen auch. Dies ist Grund genug, um zumindest jene Ausländerinnen und Ausländer, die sich seit längerem bei uns rechtmäßig aufhalten, an der demokratischen Willensbildung des Volkes, jedenfalls auf Gemeindeebene, auch unmittelbar teilhaben zu lassen.

Die Schaffung eines Wahlrechts für Ausländerinnen und Ausländer mit unbefristeter Aufenthaltserlaubnis verbessert die Chancen ihrer Integration und verbreitert zugleich die Legitimationsbasis der staatlichen Organe. Es ist zwar kein Ersatz für eine erleichterte Einbürgerung, kann diese aber wirksam ergänzen. Denn in vielen Fällen scheitert der Versuch solcher "Inländer" fremder Staatsangehörigkeit, über ihre Einbürgerung in den Genuß des Wahlrechts zu gelangen, bereits daran, daß der Verlust ihrer früheren Staatsangehörigkeit mit erheblichen Nachteilen für sie und ihre Familie verbunden ist und eine Doppelstaatsangehörigkeit wiederum von der Bundesrepublik nur in seltenen Ausnahmefällen akzeptiert wird.

Seit das Bundesverfassungsgericht das kommunale Ausländerwahlrecht, wie es in Hamburg und Schleswig-Holstein vorgesehen war, für verfassungswidrig erklärt hat, ist eine Änderung des Grundgesetzes in diesem Punkte zwingend erforderlich. Daneben wird auch im Zuge der europäischen Integration in naher Zukunft eine Änderung dieser Materie - mindestens bezogen auf die EG-Ausländer - notwendig werden. Damit ist es an der Zeit, eine grundsätzliche Entscheidung für die demokratische Teilhabe der bei uns wohnenden und arbeitenden Ausländerinnen und Ausländer zu treffen und diesen mindestens in dem sie unmittelbar betreffenden kommunalen Bereich das Wahlrecht einzuräumen. Dieses kommunale Ausländerwahlrecht kann durch eine Änderung des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG eingeführt werden. Auch Ausländerinnen und Ausländer werden danach als Teil des "Gemeindevolkes" angesehen. Hier kann es dem Gesetzgeber überlassen bleiben, das Wahlrecht für Ausländer insbesondere von einer Mindestdauer des ständigen, legalen Aufenthalts in der Bundesrepublik abhängig zu machen.

Formulierungsvorschlag:

Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG erhält folgende Fassung:

In den Ländern muß das Volk, in den Kreisen und Gemeinden die Einwohnerschaft eine Vertretung haben, die aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen ist.

Art. 28 Abs. 1 wird durch folgenden Satz 4 ergänzt:

Das Nähere regelt das Gesetz.

**V.1. Verfassungsbaustein: Herstellung gleichwertiger
Lebensverhältnisse in allen
Bundesländern**

Forderung:

Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet wird als Verfassungsziel in das Grundgesetz aufgenommen.

Begründung:

Das Grundgesetz verfaßt die Bundesrepublik Deutschland als "sozialen Bundesstaat" (Art. 20 Abs. 1 GG). Darin kommt sowohl das Prinzip der bündischen Solidarität ("Einstehen für einander", bundesfreundliches Verhalten) als auch das Ziel der Harmonisierung von sozialen Lebensverhältnissen zum Ausdruck. Diese vor allem im Zuge des Prozesses der deutschen Einheit wichtigen Grundsätze sollen künftig in einem eigenen Artikel des Grundgesetzes verankert werden, der den Begriff des "sozialen Bundesstaates" konkretisiert. Dabei wird bewußt nicht von der "Einheitlichkeit" der Lebensverhältnisse gesprochen, wie in Art. 72 Abs. 2 Ziff. 3 und Art. 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 GG, sondern von deren "Gleichwertigkeit", um die Vielfalt regionaler Unterschiede nicht zu gefährden, die ihrerseits Voraussetzung jeder föderativen Ordnung ist.

Durch den Beitritt der fünf neuen Länder ist das hohe Maß an sozialer und wirtschaftlicher Homogenität, wie es das Grundgesetz verlangt, und wie es unter den alten Ländern weitgehend bestand, erheblich gestört. Das kann auf Dauer nicht hingenommen werden, will man nicht Gefahr laufen, daß für unabhsehbare Zeit im Osten der Bundesrepublik eine Art "Notstandsgebiet" bestehen bleibt. Mit dem Gefälle der

Preise und Löhne müssen zwischen West und Ost allmählich auch die Unterschiede in der Wirtschafts- und Finanzkraft von Ländern und Gemeinden abgebaut werden.

Die (Wieder-)Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik ist daher nicht nur, aber auch eine Frage der sachgerechten Verteilung finanzieller Ressourcen. Angesichts des weiterhin fortbestehenden hohen zusätzlichen Finanzbedarfs der neuen Bundesländer müssen wirksame Kompensationsregelungen in das Grundgesetz aufgenommen werden, die sicherstellen, daß die neuen Länder allmählich den Anschluß an das wirtschaftliche und infrastrukturelle Niveau der alten Bundesrepublik finden. Nur bei annähernd gleicher Lebensqualität in Ost und West werden die Menschen noch vorhandene unsichtbare Mauern durchbrechen, geistige und emotionale Barrieren überwinden und die staatliche Einheit dauerhaft befestigen.

Formulierungsvorschlag:

I. Einfügung eines neuen Art. 20 b

Art. 20 b

Bund und Länder sind zu gegenseitiger Unterstützung, Förderung und Rücksichtnahme verpflichtet. Die Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet ist dauernde Aufgabe von Bund Ländern.

II. Regelungen im Bereich der Finanzverfassung könnten wie folgt lauten:

1. Art. 104 a Abs. 4 GG:

Der Bund kann den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind.

2. Art. 107 Abs. 2 Satz 2 GG:

Es (das Gesetz) kann auch bestimmen, daß der Bund, insbesondere zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.

3. Art. 109 Abs. 2 GG:

Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts sowie dem Ziel der Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet Rechnung zu tragen.

V. 2 Verfassungsbaustein: Teilungsfolgenlastenausgleich

Forderung:

Aufnahme einer Regelung in das Grundgesetz, die das Instrumentarium zur gerechten Verteilung der Folgekosten der deutschen Teilung stellt durch die Möglichkeit der Erhebung eines unternehmerischen Solidarbeitrags (analog Art. 120, 120 a GG, Ausgleich der Kriegsfolgekosten).

Begründung:

Mit der Wiedergewinnung der staatlichen Einheit Deutschlands ist die Nachkriegsgeschichte nicht nur zu Ende gegangen, sondern auch ein Stück weit wieder lebendig geworden. Die gegenwärtigen Bemühungen in den neuen Bundesländern, den Anschluß an westliche Produktionsweisen zu finden und die Wirtschaft allmählich in Gang zu bringen, erinnert nicht nur zufällig an die Zeit des Wiederaufbaus nach 1945. Damals wie heute waren neben Leistungsbereitschaft und Eigeninitiative große Kapitalmengen erforderlich, um die Unternehmen zu modernisieren und wettbewerbsfähig zu machen. Damals verfuhr man nach dem Grundsatz "die Wirtschaft hilft der Wirtschaft" durch Erlass des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7.1.1952. Dieses hatte zum Ziel, den wirtschaftlichen Aufschwung, der in der Bundesrepublik nach der Währungsreform nicht in allen Wirtschaftszweigen gleichmäßig von statten ging, zu begleiten und die sogenannten Engpaßindustrien zu unterstützen. Dieses waren damals vor allem die Montan-Industrie und die Energiewirtschaft. Nach diesem Gesetz hatte die gewerbliche Wirtschaft zur Deckung des vorrangigen Investitionsbedarfs des Kohlenbergbaus, der eisenschaffenden Industrie und der Energiewirtschaft einen einmaligen Beitrag in Höhe von insgesamt 1 Mrd. DM aufzubringen. Der Aufbringungssatz be-

trug 3,5 v.H. der Bemessungsgrundlage, das war der Betrag, der für jeden Betrieb aus Gewinn und Umsatz der Jahre 1950 und 1951 errechnet wurde.

Auch heute bedürfen die maroden Unternehmen in der ehemaligen DDR einer Anschubfinanzierung, die diese nicht aus eigenen Kräften aufbringen können. Es bedarf hier verfassungsrechtlicher Regelungen, die ermöglichen, die notwendigen Ausgleichsfinanzierungen entsprechend dem damaligen Vorgehen zu treffen. Ein solcher "Teilungsfolgenlastenausgleich" könnte auf zwei Säulen ruhen: einer staatlichen und einer privaten. Von Staats wegen könnte der Fond Deutsche Einheit mittelfristig in die Kreditanstalt für Wiederaufbau überführt und zusammen mit den ERP-Mitteln (European Recovery Program) investiven Zwecken in den neuen Bundesländern nutzbar gemacht werden. Der private Beitrag könnte in der Erhebung eines Investitionszuschlags bestehen, zu der große und mittlere Unternehmen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen, herangezogen werden. Dieser Zuschlag fließt ebenfalls in einen Investitionsfond, wie er aufgrund des Investitionshilfegesetzes von 1952 schon einmal bestand und aus dem sich ostdeutsche Unternehmen zinsgünstig bedienen können.

Aus unserer Sicht hat der hier entwickelte Vorschlag eines Solidarbeitrags der Unternehmer gegenüber allen bisher diskutierten Finanzierungsvorschlägen zur Bewältigung der Folgekosten der deutschen Einigung den Vorteil, daß die Mittel in erster Linie in den Unternehmen erhoben werden, die erkennbar an ihren hohen Gewinn- und Umsatzraten von der günstigen Marktlage profitieren. In den Anfangsjahren der Bundesrepublik ging die Initiative zur Erhebung der oben skizzierten Solidarabgabe von den damaligen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft aus.

Formulierungsvorschlag:

In das Grundgesetz wird ein neuer Art. 120 b GG eingefügt:

Abs. 1

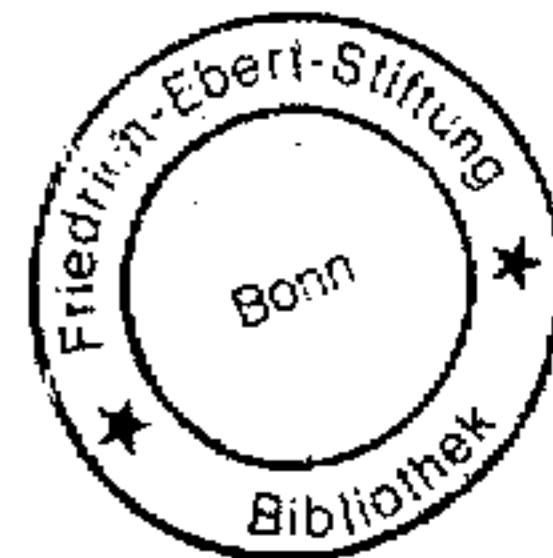
Der Bund trägt die Aufwendungen für die teilungsbedingten Lasten des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland (Teilungsfolgelasten) nach näherer Bestimmung von Bundesgesetzen. Die Einnahmen gehen auf den Bund zu dem Zeitpunkt über, an dem der Bund die Ausgaben übernimmt.

Abs. 2

Art. 120 a gilt entsprechend.

Abs. 3

Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann von Unternehmen, die der Körperschaftssteuerpflicht unterliegen, ein Zuschlag zur Körperschaftssteuer erhoben werden, die der Förderung von Investitionen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen dient.



VI. Verfassungsbaustein "Europäische Integration"

Forderung:

Wahrung des erreichten demokratischen und sozialstaatlichen Standards sowie des Grundrechtsschutzes im Zuge der europäischen Integration; Stärkung der Länder.

Begründung:

Die Integration der Bundesrepublik in zwischen- und überstaatliche Einrichtungen, insbesondere auch in die Europäische Gemeinschaft, wird von den Gewerkschaften nachhaltig begrüßt. Dieser Prozeß ist gegenwärtig jedoch belastet durch ein ausgesprochenes Demokratiedefizit der EG-Strukturen und das Fehlen eines Grundrechtskatalogs, der über die allgemeine Deklaration der Menschenrechte hinausgeht und für alle Staaten der EG verbindlich ist. Gleichzeitig ist zu besorgen, daß die Länder, die für die föderale und demokratische Entwicklung der Bundesrepublik unverzichtbarer Bestandteil sind, als Verlierer aus dem europäischen Einigungsprozeß hervorgehen werden.

Eine zentrale Bedeutung kommt hier Art. 24 Abs. 1 GG zu, der die Übertragung von Hoheitsrechten durch einfaches Gesetz auf zwischenstaatliche Einrichtungen zuläßt. Durch eine Regelung, die die Bundesländer in jedem Falle an dem Übertragungsakt beteiligt, wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die Länder mit der Übertragung von Hoheitsrechten des Bundes aus zwischenstaatlichen Einrichtungen die ihnen über den Bundesrat eingeräumten Mitwirkungsrechte in Bundesangelegenheiten verlieren. Die Zustimmungsbefähigung des Übertragungsaktes selbst schafft hier einen gewissen Ausgleich.

Die europäische Integration darf u.E. nicht dazu führen, daß innerstaatlicher Standard des Grundrechtsschutzes, der Demokratie und der Sozialstaatlichkeit ausgehöhlt wird. Zu den unverzichtbaren demokratischen Gepflogenheiten gehört hier auch die Möglichkeit der Verbände, auf den Gebieten der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen und des Natur- und Umweltschutzes im Gesetzgebungsverfahren zu den Regelungsvorhaben Stellung zu beziehen und Vorschläge einzubringen.

Die Möglichkeit der Übertragung von Hoheitsrechten im Zuge eines weiteren Zusammenwachsens der Staaten bedarf u.E. auf Verfassungsebene solcher Bestimmungen, die sicherstellen, daß auch die weitere Ausübung der Hoheitsrechte im internationalen Rahmen demokratisch kontrollierbar bleibt und der unverzichtbare Grundrechtsschutz gewährleistet ist. Dies kann das Zusammenwachsen der Staaten als demokratischer und sozialer Staatenbund, der der Friedensstaatlichkeit verpflichtet ist, nur fördern.

Formulierungsvorschlag:

Art. 24 Abs. 1

Der Bund kann durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen.

Abs. 2

Die Übertragung von Hoheitsrechten nach Abs. 1 darf nur vorgenommen werden, wenn der nach innerstaatlichem Rechte bestehende Grundrechtsschutz sowie demokratische Mitwirkungs- und Kontrollrechte gewährleistet sind. Der Bund wirkt darauf hin, daß bestehende zwischenstaatliche Einrichtungen die Grundsätze der Art. 20 und 26 GG wahren.

Anhang

Forderung:

Erhalt der Deutschen Bundespost in bundeseigener Verwaltung.

Begründung:

Angesichts der Pläne, die Unternehmen der Deutschen Bundespost zu privatisieren, ist es aktuelles gewerkschaftspolitisches Anliegen, einer Änderung des Art. 87 Abs. 1 Satz 1 GG eine Absage zu erteilen. Die Führung der Bundespost in bundeseigener Verwaltung ist Voraussetzung für die Existenz leistungsstarker und gemeinwohlorientierter Unternehmen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich verankerten Sozialstaatsprinzips verbietet sich die Privatisierung der Postdienste. Das Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG gebietet die Sicherung einer öffentlichen Daseinsfürsorge. Richtig verstanden stellt Art. 87 die organisatorische Absicherung dieses Prinzips dar: Die umfassende Versorgung der Bevölkerung mit Postdiensten.